

Datum: 08.05.2017
 Amt: Kämmerei
 Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
 Aktenzeichen: 960.041
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Annahme von Spenden

Gemeinderat 30.05.2017 öffentlich beschließend

Anlagen:

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die in der Sachdarstellung aufgelisteten Spenden gem. Nr. 1 bis Nr. 5, gem. § 78 Abs. 4 GemO an.

Sachdarstellung:

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO für die Annahme und Vermittlung von Spenden von Amtsträgern (z.B. Bürgermeister, Gemeinderat oder Verwaltung), hat der Gemeinderat über die Annahme und Vermittlung von Spenden zu entscheiden.

Nr.	Eingang	Spender	Art der Spende	Zweckbindung	Betroffenheit
1	29.03.2017	Melanie Ulmer	50,00 € Geldspende	Waldkindergarten	Bürgerin
2	29.03.2017	Rathaus- Apotheke	50,00 € Geldspende	Oskar-Voltz- Kindergarten	Apotheke in Reichenbach/Fils
3	29.03.2017	Fa. Kern Präzisionsteile GmbH	50,00 € Geldspende	Kinderkrippe	Auswärtiger Betrieb
4	05.04.2017	Mario Dagott Feuerwehrstore	50,00 € Geldspende	Mini-Kini	Zulieferer Feuerwehrezubehör für die Feuerwehr Reichenbach/Fils
5	26.04.2017	Karen Hennemann	100,00 €	Lützelbachschule	Auswärtige Bürgerin

Befangenheit :

Der Verwaltung sind keine (weiteren) Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 GemO vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.